VOLKSSOLIDARITÄT

Volkssolidarität Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Informationen aus den Bereichen
Sozialberatung und Recht

Nr.: 03/2019
Datum: 19. Februar 2019

Testament unwirksam, weil Erbeinsetzung unbestimmt

Mit der Formulierung im Testament: "Alleinerbe soll der sein, der den Erblasser begleitet und gepflegt hat" liegt eine unwirksame Erbeinsetzung vor, so die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln.

Zum Fall: Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Bruder des vorverstorbenen Ehemanns der Erblasserin beim Amtsgericht einen Erbschein, der ihn als Alleinerben ausweisen sollte. Er verwies zur Begründung auf das gemeinschaftliche Testament der Eheleute, wonach derjenige, der den zuletzt verstorbenen Ehegatten begleitet und gepflegt hat, Alleinerbe sein sollte. Der Bruder des vorverstorbenen Ehemanns gab an, die Erblasserin nach dem Tod seines Bruders unterstützt und sich um sie gekümmert zu haben. Dem trat der Bruder der Erblasserin entgegen. Er führte an, dass er sich um seine Schwester gekümmert, sie besucht und telefonischen Kontakt gehabt habe.

Das Amtsgericht verneinte eine wirksame Erbeinsetzung des Bruders des vorverstorbenen Ehemanns, denn das Testament sei inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Gegen diese Entscheidung legte der Bruder des vorverstorbenen Ehemanns Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht Köln bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts und wies daher die Beschwerde zurück. Dem Testament sei keine wirksame Erbeinsetzung zu entnehmen, da die Formulierung nicht hinreichend bestimmt sei. Zwar müsse die Person des Bedachten nicht namentlich genannt werden. Jedoch sei erforderlich, dass die Person anhand des Inhalts der Verfügung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von außerhalb der Urkunde liegenden Umständen zuverlässig festgestellt werden könne. Sie müsse im Testament so bestimmt sein, dass jede Willkür eines Dritten ausgeschlossen sei. So lag der Fall hier nicht.

Zunächst sei der Begriff der "Pflege" unbestimmt, so das Oberlandesgericht. Dies gelte sowohl für die Art der Pflegleistung als auch für ihren Umfang. Zudem lasse die Formulierung im Testament offen, über welchen Zeitraum die unbestimmten Pflegeleistungen erbracht werden sollen, um eine Erbeinsetzung zu rechtfertigen. Es bleibe unklar, ob Tage, Wochen oder Monate notwendig seien. Ebenfalls unbestimmt sei der Begriff des "Begleitens". Es sei völlig unklar, was darunter inhaltlich und zeitlich zu verstehen sein soll, ob damit etwa eine Anwesenheit während des Sterbevorgangs oder ein bloßes "sich kümmern" gemeint sei.

Quelle: Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 14.11.2016 - 2 Wx 536/16 -

lichenfalls auch förmlich. Der Arbeitgeber hat klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG kann der Verfall von Urlaub daher in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Das LAG wird nunmehr im zweiten Rechtsgang aufzuklären haben, ob der Beklagte seinen Obliegenheiten nachgekommen ist.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Februar 2019 - 9 AZR 541/15 -
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 6. Mai 2015 - 8 Sa 982/14 -